



DEFINITIVE GENEHMIGUNG 04 103/7

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN**

VOM

28. September 1979

Nr. 5305

Mit Beschluss Nr. 3694 vom 29. Juni 1979 hat der Regierungsrat die Baulandumlegung "Hohlengraben-Haumesser" der Einwohnergemeinde Obererlinsbach grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesen Auftrag hat sie ausgeführt. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde bereits anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Hohlengraben-Haumesser" der Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten-Gösigen, Olten, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (3), mit Akten

Hochbauamt

Tiefbauamt

Rechtsdienst Bau-Departement, pw

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (reissfest) und 1 Expl. Bereinigung Dienstbarkeiten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Expl. Bereinigung Dienstbarkeiten

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Expl. Bereinigung Dienstbarkeiten

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach, (2), mit 1 gen. Plan und 1 Expl. Bereinigung Dienstbarkeiten

Baukommission der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach

Ingenieurbüro H. Tanner, 5013 Obergösigen

Amtsblatt, Publikation Ziffer 1 des Dispositivs



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASELSTADT

[Faint, mostly illegible text from a meeting protocol, including names and dates.]



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Juni 1979

Nr. 3694

Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach unterbreitet den abgeänderten Zonen-, Strassen- und Baulinienplan und die Baulandumlegung "Hohlengraben-Haumesser" zur Genehmigung.

Die Baulandumlegungsakten lagen in der Zeit vom 11. Dezember 1978 bis 10. Januar 1979 öffentlich auf. Während dieser Frist ging eine Einsprache ein, welche aber gütlich erledigt werden konnte.

Gegen den abgeänderten Zonen-, Strassen- und Baulinienplan, welcher vom 11. Mai bis 10. Juni 1979 öffentlich aufgelegt war, sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt, materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Der Zonen- und der Strassen- und Baulinienplan "Hohlengraben-Haumesser" musste erstellt werden, weil durch die vorher durchgeführte Baulandumlegung "Hohlengraben-Haumesser" auch Land, das in der Landwirtschaftszone liegt, umgelegt wurde. Nach dem Baugesetz sind aber Baulandumlegungen nur innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Baugebietes möglich. Mit dem vorliegenden Planverfahren holte die Gemeinde die Einzönung nach. Die neu geplante Strasse weicht gegenüber dem rechtskräftigen Zonenplan nur unwesentlich ab und weist eine leicht geänderte Linienführung (stärkere Krümmung) auf. Die Abweichung beträgt ca. 2 Meter.

Planungstechnisch wie rechtlich ist gegen die Einzönung und die neue Linienführung der Strasse nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können. Dem Bau-Departement sind noch 3 Pläne, wovon 1 in reissfester Ausführung, bis zum 13. Juli 1979 zuzustellen.

2. Die zur Genehmigung notwendigen und öffentlich aufgelegten Baulandumlegungsunterlagen (Plan alter und neuer Besitz, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis) sind dem Regierungsrat vollständig unterbreitet worden. Der grundsätzlichen Genehmigung der Baulandumlegung "Hohlengraben-Haumesser" steht daher nichts mehr im Wege. Sie ist zweckmässig und sachlich begründet. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und der Strassen- und Baulinienplan "Hohlengraben-Haumesser" der Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach hat dem Bau-Departement noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, bis 13. Juli 1979 zuzustellen.
3. Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach hat die Genehmigungsgebühr von 200 Franken zu bezahlen.
4. Die Baulandumlegung "Hohlengraben-Haumesser" der Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird grundsätzlich genehmigt.
5. Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird angewiesen, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (1 Plan auf Leinwand) sowie je 4 Zuteilungstabellen und Dienstbarkeitenverzeichnisse mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.
6. Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach hat die Genehmigungsgebühr von 150 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
7. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Amtschreiberei- und andere Grundbuchgebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
8. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Einwohnergemeinde Obererlinsbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 350.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 368.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 771) Rch

Ausfertigungen Seite 3

Der Staatsschreiber

Dr. Max 

Bau-Departement (3) pw, mit gen. Unterlagen
Rechtsdienst (3) pw
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Zonen- und Strassen- und
Baulinienplan (später)
Steuerverwaltung (2)
Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Zonen-
und Strassen- und Baulinienplan (später)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach (2), mit
1 gen. Zonen- und Strassen- und Baulinienplan (später)
EINSCHREIBEN/RECHNUNG
Ingenieurbüro Hermann Tanner, 5013 Obergösgen
Kant. Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Zonen- und Strassen-
und Baulinienplan (später)
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1

Soil - manure. 676 - manure. 1

-manure. 676 - manure. 1

(manure)

frank

frank